

# Geschichtswerkstatt Partenstein

## Hauskaufbrief

Johann Adam Emmerlings Wittve von Partenstein hat laut des am 9<sup>ten</sup> Juli 1845 aussergerichtlich aufgenommenen am 21<sup>ten</sup> Juli 1845 landgerichtlich protokollierten und bestätigten Vertrags.

- Fl. Nr. 101* Ein einstöckiges Wohnhaus Nr. 66 stat. Nro. 2162 mit Keller, Stallung Ziehbrunnen und Hofraum neben Johann Breitenbachs Wittve, dann
- Fl. Nr. 102* =9 Ruthen Garten beim Haus-- stat. Nro. 2169 =10 ½ Ruthen Garten allda neben dem Verkäufer und

Konrad Kunkel Müller,

zusammen um  
=dreihundertvierzig sechs Gulden.

Von Johann Born Schreinermeister und dessen  
Ehefrau Maria geborene Weber v. Partenstein  
verkauft.

## Bedingungen

1. Zur Tilgung des Kaufschillings hat Käuferin eine auf den Realitäten lastende Hypotheken Schuld =216 fl bei der Gemeinde Partenstein und die Zinsen des Hypothek=Kapitals vom laufenden Jahre auf sich zu nehmen, und die restlichen 130 fl in 2 Terminen, nämlich, 100 fl binnen einem Vierteljahr und die übrigen 30 fl in einem Jahre vom Tage der landgerichtlichen Bestätigung an unverzüglich zu zahlen.
2. Es wird nicht für Rechte, Lasten und Abgaben, und nicht für das Gemäß der Hofrieth gehaftet.
3. Zu den Gebäuden gehört alles was in denselben nied und nagelfest ist.
4. Käuferin hat die auf den Gebäuden und Gärten haftenden herrschaftlichen und gemeindlichen Abgaben und Lasten erst zum 1<sup>ten</sup> Oktober 1845 an zu leisten und zu tragen sowie auch die Feuerassekuranz Beiträge zu entrichten.
5. Käuferin übernimmt es auf ihre Gefahr, die Besitzänderung im Grund und Hypothekenbuch eintragen zu lassen.
6. Zur Sicherung des Kaufschillings bleibt das Eigenthum als Dispositionsbeschränkung und als Hypothek I<sup>ten</sup> Ranges vorbehalten; jedoch soll der Eintrag nicht sogleich geschehen sondern nur auf ausdrücklichen Antrag des Verkäufers beim Hypothekenamt; dann geschieh aber der Eintrag auf Kosten der Käuferin, ohne deren Vernehmung und Benachrichtigung.

Lohr am 30<sup>ten</sup> September 1845  
Königliches Landgericht Lohr  
Unterschrift unleserlich.

geschichtswerkstatt	Datum	Seiten	Ausg.	Thema	Autor	Quelle
Partenstein	2/05		1	Hauskaufbrief 1845	Elmar Weber	E. Weber



Geldbriefbrief.

Joseph Adam Simonsohn'sche Wilh. von Frank-  
reich hat sich das am 9ten Juli 1845 verfa-  
gungsbefehl ausgegeben und am 21ten Juli 1845  
ausgegeben zu dem Inhalt und Bestätigung  
Hamburgs,

101 Ein reichhaltiges Kupferstück No. 6, Pr. No. 2169  
mit Rollen, Rollen, Zinsbuch und Kupfer  
nach Joseph Louissohn'sche Wilh. von Frank

102 = 9 Kupferstücke eines Guldens - Pr. No. 2169 und  
= 10 1/2 Kupferstücke eines halben Guldens und  
Rollen Rollen Müller,

Zusammen

= Insumme einzig sechs Gulden =

nach Joseph Louissohn'sche Wilh. von Frank  
Kupferstücke Maria Theresia No. 19. Frankreich  
ausgegeben.

Bestimmungen.

1. Zur Tilgung des Rückstellungsfonds Kupferstücke  
aus dem Realitätenlasten Hypothekensystem  
216 J. bei dem Gemeinen Frankreich und die Zinsen  
des Hypothekensystem Kupferstücke Kupferstücke  
sich zu versetzen, und die wöchentlich 130 J. in 2 Ter-  
minen, nämlich, 100 J. binnen einem Vierteljahr

12

und die übrigen 30 fl. in meine Kasse zum Zweck  
der Landgemeindefürsorge an mich zu überliefern  
zu lassen.

2, Ich erwidere nicht für die Kosten der Abgabe und  
nicht für die Gemeindefürsorge der Kasse zu zahlen.

3, Zu dem Gebührengesamt alle in der Kasse  
nicht mehr eingezahlt.

4, Kaufmann hat die auf dem Gebührengesamt  
festzusetzenden Gemeindefürsorge und Landgemeindefürsorge  
Abgaben und Steuern nach dem am 1. Oktober  
1845 anzuwendenden und zu beibringenden  
den Landgemeindefürsorge Leitungen zu entnehmen.

5, Kaufmann übernimmt die auf dem Gebührengesamt  
festzusetzenden Gemeindefürsorge und Landgemeindefürsorge  
Abgaben zu zahlen.

6, Zur Befreiung der Kaufmann bleibt die Eigen-  
schaft der Gemeindefürsorge und Landgemeindefürsorge  
auf dem Gebührengesamt, jedoch soll die  
Einkaufspreise festgesetzt werden und nicht  
mit der Gemeindefürsorge der Landgemeindefürsorge  
Einkaufspreise, dann auf dem Gebührengesamt  
auf Kosten der Kaufmann, auf dem Gebührengesamt  
Einkaufspreise und Gemeindefürsorge.

Gegeben am 30. September 1845.

Königliche Landgemeindefürsorge

Landgemeindefürsorge

